

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Raumentwicklung

Richtplan Kanton Zug

**Prüfungsbericht zur Richtplananpassung
betreffend Überführung des Teilricht-
plans Abbau- und Rekultivierungs-
gebiete vom 25. September 1997, Ab-
baugebiet Bethlehem,
in den kantonalen Richtplan**

Bern, 13. Juli 2001

I GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.1 GEGENSTAND

1.11 Vorgeschichte

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich der kantonalen Richtplanung sind im Kanton Zug wie folgt geregelt:

Der kantonale Richtplan koordiniert gemäss § 8 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG) als Gesamtrichtplan die Planungen und umfasst die Teilrichtpläne, unter anderem jenen über die Abbau- und Rekultivierungsgebiete. Der Regierungsrat beschliesst den kantonalen Richtplan, soweit nicht der Kantonsrat für Teilrichtpläne zuständig ist (§ 3 Abs. 1 Bst. a PBG). Der Kantonsrat beschliesst die kantonalen Teilrichtpläne und genehmigt den kantonalen Richtplan, wobei kleinere Änderungen von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Nach dem Wortlaut des heutigen PBG erklärt das kantonale Recht die Teilrichtpläne somit zu Bestandteilen des kantonalen Richtplans.

Der Kiesabbau innerhalb des BLN-Objekts 1307 wird durch das kantonale Recht grundsätzlich untersagt, doch kann der Kantonsrat Ausnahmen beschliessen, wenn dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (§§ 2 und 3 des *Gesetzes vom 12. Juni 1988 über den Schutz und die Erhaltung der Moränenlandschaft im Raume Menzingen-Neuheim und Umgebung*; zum rechtlichen Charakter dieser "Ausnahmebewilligung" s. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. März 1997, S. 3).

1.12 Antrag des Kantons

Mit Schreiben vom 25. April 2000 ersucht das Amt für Raumplanung des Kantons Zug (ARP) um Genehmigung verschiedener, noch nicht genehmigter Teilrichtpläne. Gegenstand dieses Gesuchs ist auch der Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete. Als materiell umstritten hat sich dabei einzig die Erweiterung des Abbaugebiets Bethlehem erwiesen. Der Rest des Teilrichtplans wurde vom Bundesamt für Raumentwicklung mit Schreiben vom 11. Dezember 2000 als Fortschreibung zur Kenntnis genommen. Zu prüfen bleibt daher einzig die geplante Erweiterung des Abbaugebiets Bethlehem.

Zuständig zur Einreichung des Gesuchs um Genehmigung des Richtplans oder einer Richtplananpassung ist grundsätzlich die kantonale Regierung (Pierre Tschannen, Der Richtplan und die Abstimmung raumwirksamer Aufgaben, Bern 1986, N. 728, S. 396). Das Gesuch kann auch durch eine Verwaltungseinheit im Auftrag der Regierung erfolgen. Nachdem das Bundesamt für Raumentwicklung Bedenken angemeldet hat, ob das Schreiben des ARP vom 25.4.2000 diesen Anforderungen genüge, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 22. Mai 2001 die Baudirektion explizit beauftragt, das Gebiet Bethlehem des Teilrichtplans dem Bund zur Genehmigung einzureichen. Er hat dabei festgestellt, dass das bestehende Kiesabbaugebiet Bethlehem als Ausgangslage, dessen Erweiterung als Festsetzung gelte. Mit Brief vom 29. Mai 2001 hat der Baudirektor das entsprechende Gesuch eingereicht.

1.13 Eingereichte Unterlagen

Mit dem Schreiben des ARP vom 25.4.2000 wurden bezüglich Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete folgende Dokumente beigelegt:

- Eine Karte 1 : 25'000, mit Legende, die den Kantonsratsbeschluss vom 28. August und 25. September 1997 darstellt,
- der Technische Bericht Abbau- und Rekultivierungsgebiete;
- eine Zusammenfassung der im Rahmen einer Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen sowie Kopien der Stellungnahmen diverser ausserkantonaler Planungsträger und Amtsstellen.

Die Baudirektion hat mit ihrem Schreiben vom 29.5.2001 neben dem Beschluss des Regierungsrats zusätzlich folgende Dokumente eingereicht:

- Kantonsratsbeschluss betreffend Erweiterung des Kiesabbaugebiets Bethlehem vom 25. September 1997;
- Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Zug vom 18. März 1997 zum Teilrichtplan Kiesabbau- und Rekultivierungsgebiete;
- das verwaltungsinterne Variantenstudium vom 9. Februar 1995;
- das vom Regierungsrat des Kantons Zug am 29. März 1994 zur Kenntnis genommene "Konzept für die Kiesnutzung".

1.14 Für die Prüfung massgebende Bestimmungen

Im Rahmen der Prüfung ist zu klären, ob die *Richtplananpassung* mit dem materiellen Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Über die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. der Baubewilligung verbindlich entschieden.

1.2 PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

Gemäss § 2 Abs. 1 PBG beschliesst der Kantonsrat den Teilrichtplan über die Abbau- und Rekultivierungsgebiete. Er ist somit zum Beschluss über den Plan, der Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist, zuständig. Ob dieses Verfahren eine dem Bundesrecht genügende Koordination der Richtplanung zulässt, ist keine Prüfungsvoraussetzung, sondern eine materielle Frage, die sich anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt.

Nachdem die Baudirektion am 29. Mai 2001 ein Genehmigungsgesuch im Auftrag des Regierungsrates nachgereicht hat, besteht kein Zweifel mehr daran, dass ein Genehmigungsgesuch der zuständigen kantonalen Behörde vorliegt.

Der zu genehmigende Richtplan ist in der notwendigen Anzahl Exemplare eingereicht worden. Gleiches gilt für die Grundlagen, welche nach Meinung des Kantons bei der Beurteilung des Richtplangeschäfts zu berücksichtigen sind.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 RPV genehmigt unbestrittene Richtplananpassungen das Departement an Stelle des Bundesrates. Mit der hier zu erteilenden Genehmigung wird zwar eine Auflage verbunden, doch hat diese nur eine Anhörungspflicht zum Gegenstand. Praxisgemäss hindert eine solche Auflage nicht, dass von einer unbestrittenen Anpassung im Sinne der RPV ausgegangen werden kann (Entscheid des EJPD vom 10. Mai 2000 i. S. Geneh-

migung der Änderungen 1999 des Richtplans des Kantons Thurgau). Zudem wurde von Seiten des Kantons signalisiert, dass die Auflage akzeptiert werde und eine möglichst rasche Erledigung oberste Priorität habe.

Unter diesen Voraussetzungen kann das UVEK als für die Genehmigung zuständig erachtet werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, damit das UVEK auf das Genehmigungsgesuch eintreten kann.

II VERFAHREN, INHALT UND FORM

2.1 VERFAHREN

2.11 Zusammenarbeit mit Bund, Nachbarkantonen, kantonalen Behörden und Gemeinden

Gemäss Ziffer 7.2 des Technischen Berichts sowie Kapitel 3 des Berichts und Antrages des Regierungsrates wurde mit den betroffenen Bundesstellen, den Nachbarkantonen, den kantonalen Amtsstellen sowie den Gemeinden in einem Ausmass zusammengearbeitet, das für den vorliegenden Fall als rechtsgenügend angesehen werden kann.

2.12 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Hinweise über die durchgeführte Information und Mitwirkung der Bevölkerung ergeben sich aus Ziffer 7 des Technischen Berichts sowie aus Kapitel 4 des Berichts und Antrages des Regierungsrates. Die bundesrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

2.13 Referendumsabstimmung

Über die "Ausnahmebewilligung" gemäss § 3 des *Gesetzes vom 12. Juni 1988 über den Schutz und die Erhaltung der Moränenlandschaft im Raume Menzingen-Neuheim und Umgebung*, welche eine Voraussetzung für die Abweichung vom in § 2 dieses Gesetzes statuierten Kiesabbauverbot darstellt, hat am 15. März 1998 eine Volksabstimmung stattgefunden. Dieser Umstand stellt ein wichtiges Element der Mitwirkung der Bevölkerung dar. Sie ändert aber nichts am Charakter des Richtplans, der nur im Bereich des räumlichen Ermessens wirkt. Die Frage, ob sich ein im Richtplan aufgeführtes Vorhaben als rechtmässig erweist, ist denn auch primär im Rahmen der grundeigentümergebundenen Nutzungsplanung und des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen (s. hinten Kapitel III).

2.2 GRUNDLAGEN ZUR RICHTPLANUNG

2.21 Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung

Eine Übersicht über die Grundlagen ist im Schreiben der Baudirektion vom 29. Mai 2001 enthalten. Demnach kann bei der Beurteilung auf die dort erwähnten Grundlagen abgestellt werden.

2.22 Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung

Der Kanton Zug hat weder im Rahmen seines Richtplanes von 1987 noch im Hinblick auf die hier zu beurteilende Anpassung Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung erarbeitet. Im Rahmen der zur Zeit laufenden Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans wurde im Januar 2001 das Raumordnungskonzept zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Es soll als Orientierungshilfe für die Richtplanung im Kanton dienen.

2.3 INHALT DER ANPASSUNG

Die Anpassung beschränkt sich darauf aufzuzeigen, wo die bestehenden und geplanten Gebiete für Abbau und Rekultivierung liegen.

2.4 FORM DER ANPASSUNG

2.41 Rechtsnatur des Teilrichtplans

Das kantonale Recht erklärt die Teilrichtpläne explizit zum Bestandteil des kantonalen Richtplans (vorne Ziff. 1.11; § 8 Abs. 3 PGB).

Der kantonale Richtplan ist im RPG als Instrument konzipiert, mit dem die wichtigsten raumwirksamen Tätigkeiten abgestimmt werden – sowohl untereinander als auch im Hinblick auf die angestrebte räumliche Entwicklung. Diese Aufgabe kann er nur erfüllen, wenn er ein in sich kohärentes Ganzes darstellt. Daher hat der Bundesrat in seiner bisherigen Praxis Teilrichtpläne jeweils nur als Grundlagen angesehen, die in den kantonalen Richtplan als Gesamtwerk zu integrieren sind.

Es steht den Kantonen frei, für Richtplanbeschlüsse über einzelne Sachbereiche der kantonalen Richtplanung spezielle Kompetenzen vorzusehen. Auch auf die *Bezeichnung* dieser Sachbereiche mit spezieller Kompetenzordnung kann es nicht primär ankommen. Aus der Sicht des Bundesrechts ist vielmehr massgeblich, dass das kantonale Verfahren sicherstellt, dass der Richtplan als solches die Gesamtsicht wahrt.

Das Verfahren im Kanton Zug stellt insofern spezielle Kohärenzprobleme, als die Teilrichtpläne durch den Kantonsrat beschlossen werden, der Richtplan jedoch durch die Regierung (teilweise unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat). Die Beschlüsse über die Teilrichtpläne stellen mithin eine verbindliche Vorgabe für die Richtplanbehörde dar. Es liegt auf der Hand, dass damit die Gefahr geschaffen wird, dass die Teilrichtpläne Beschlüsse enthalten, die sich nicht mehr zu einem kohärenten Ganzen zusammenfügen lassen. Um dieser Gefahr zu begegnen, müssen - bei der geltenden rechtlichen Regelung des Kantons Zug - Beschlüsse über Teilrichtpläne stets mit Blick auf die gesamte Richtplanung gefällt werden. Es müssen die gleichen Anforderungen an die Beschlüsse gestellt werden wie bei jeder anderen Anpassung des Richtplans.

Spezielle Probleme ergeben sich bei Gesamtüberarbeitungen des Richtplans nach Art. 9 Abs. 3 RPG. Im Rahmen dieser Gesamtüberarbeitungen ist es besonders wichtig, dass die Gesamtsicht nicht verloren geht. Sie muss daher auch als Gesamtwerk erarbeitet werden. Da der Kantonsrat Gesamtüberarbeitungen in jedem Fall genehmigen muss, erscheint ein Ablauf denkbar, mit dem die Gesamtsicht gewahrt werden kann. Im Vordergrund steht dabei eine Lösung, wonach der Kantonsrat gleichzeitig über die Teilrichtpläne sowie über die Genehmigung des "kantonalen Richtplans" berät.

2.42 Richtplankarte

Die zur Genehmigung beantragte Richtplananpassung umfasst eine Karte mit einer Legende, die zwei verschiedene Arten von Objekten unterscheidet: bestehende und geplante Gebiete für Abbau und Rekultivierung.

2.43 Richtplantext

Als einziger Richtplantext besteht weiterhin die Aussage 58.0 des Richtplans von 1987, die wie folgt lautet: "Der Kanton bezeichnet im Teilrichtplan «Abbau- und Deponiegebiete» die generellen Kiesabbaugebiete, wobei unter möglicher Schonung der Landschaft auf die wirtschaftlichen Erfordernisse (Kiesbedarf) Rücksicht genommen werden muss. Kurzfristig, Zwischenergebnis."

2.44 Erläuterungen

Erläuterungen enthalten der Technische Bericht, Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. März 1997, die Schreiben von ARP und Baudirektion sowie der Regierungsratsbeschluss vom 22. Mai 2001.

III ERGEBNISSE DER PRÜFUNG

Auf Grund der in Ziffer 2.42/2.43 dargelegten Planinhalte läge die Interpretation nahe, dass der Teilrichtplan "Abbau- und Rekultivierungsgebiete" einerseits die bestehenden Gebiete als Ausgangslage, andererseits die geplanten Gebiete als Zwischenergebnis enthält. Der Regierungsrat hält jedoch fest, dass es sich bezüglich der Erweiterung des Abbaubereichs Bethlehem nach dem Willen des Kantons um eine Festsetzung handeln sollte. Formell wurde mit dem Beschluss über den Teilrichtplan 1997 die 1987 erfolgte Klassierung der Abbaubereiche als Zwischenergebnis nicht geändert. Es erscheint jedoch plausibel, dass es sich dabei um ein Versehen handelt. Der Bericht und Antrag des Regierungsrates spricht auf S. 5 explizit von einer "Festsetzung". Sein Inhalt weist auch sonst darauf hin, dass zumindest für gewisse Gebiete eine Festsetzung erfolgen sollte. Bezüglich Kiesgrube Bethlehem wird zwar darauf hingewiesen, die Regierung sei sich bewusst, dass "erst weitere eingehende Abklärungen werden weisen müssen, ob die Erweiterung überhaupt generell oder im vorgesehenen Umfang möglich ist" (S. 9). Angesichts des Wortlautes von § 1 des Kantonsratsbeschlusses vom 25. September 1997 betreffend Erweiterung des Kiesabbaugebietes Bethlehem, Gemeinde Menzingen, wonach der Erweiterung zugestimmt wird, ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei der fraglichen Richtplanfestlegung nach dem Willen des Kantons um eine Festsetzung handelt und die weiteren Abklärungen im Rahmen der nachgeordneten Planung erfolgen sollten.

Im Rahmen der Richtplanprüfung werden Planaussagen vorab dann beanstandet, wenn sie Ergebnis einer deutlich unsorgfältigen Feststellung und Abwägung der massgeblichen Interessen sind (vgl. dazu PIERRE TSCHANNEN in Kommentar RPG, Rz. 10 und 22 zu Art. 11). Ausgangspunkt des Teilrichtplans Abbau- und Rekultivierungsgebiete ist der Auftrag des kantonalen Richtplans von 1987 für die längerfristige Planung der Kiesversorgung und deren Abstimmung mit den Nachbarkantonen. Am 24. März 1994 verabschiedete der Regierungsrat ein Kiesabbaukonzept mit Empfehlungen für das weitere Vorgehen als

Grundlage für einen Teilrichtplan. Das Kiesabbaukonzept überprüfte und dokumentierte alle möglichen Abbaugelände und formulierte die langfristigen Grundsätze der Kiesabbaupolitik im Kanton. Es hielt fest, dass eine deutliche Reduktion der Abbaumengen anzustreben ist und die Abbauplanung grundsätzlich auf den zugerischen Bedarf für mindestens 15 Jahre auszurichten sei. Die Koordinationsgespräche mit den Nachbarkantonen haben gemäss Aussagen des Kiesabbaukonzeptes zu einer weitgehenden Übereinstimmung in der Kiesnutzungspolitik geführt. Der Teilrichtplan von 1997 stützt sich u. a. auf eine Variantenstudie der Baudirektion vom Februar 1995 zu verschiedenen möglichen Grundhaltungen im zukünftigen Kiesabbau. Auf Grund der vorliegenden Dokumente kann festgestellt werden, dass sich die Festsetzung der Erweiterung des Abbaugeländes Bethlehem auf eine sorgfältige Abwägung der lokalen und grossräumigen Schutz- und Nutzungsinteressen stützt.

Die ENHK hat in Zweifel gezogen, dass die nutzungsplanerische Umsetzung des Richtplanvorhabens mit dem Bundesrecht vereinbar wäre. Gleiche Zweifel hat die Regierung selber in der bereits zitierten Passage auf S. 9 ihres Berichts und Antrags vom 18.3.1997 geäussert.

Wohl sollen die Bundesstellen – wie auch die Nachbarkantone – nach Möglichkeit zu allen Konflikten, die der Kanton im Rahmen der Richtplanung thematisiert, bereits in diesem Stadium alle Interessen *einbringen*, welche die Rechtmässigkeit eines Vorhabens grundsätzlich in Frage stellen könnten. Dies erlaubt dem Kanton abzuschätzen, ob er das entsprechende Vorhaben planerisch weiter bearbeiten will, oder ob ihm das Risiko zu gross ist, dass das Vorhaben sich als rechtswidrig erweisen wird. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Bundesrates (bzw. des UVEK), im Rahmen der Richtplangenehmigung die Rechtmässigkeit von Vorhaben im Detail zu *beurteilen*. Er kann zwar einer Richtplanaussage die Genehmigung verweigern oder sie entsprechend anpassen, wenn durch unklare, missverständliche oder falsche Aussagen oder andere Umstände die Wahrscheinlichkeit einer bundesrechtskonformen Umsetzung vermindert wird. Gleiches gilt für offensichtlich rechtswidrige Vorhaben, muss doch deren Festsetzung als unzweckmässig angesehen werden (vgl. dazu PIERRE TSCHANNEN, a. a. O., Rz. 9 ff. und 35). Angesichts der Tatsache, dass eine Richtplanüberarbeitung eine Vielzahl von Vorhaben zum Gegenstand haben kann, wird klar, dass der Bundesrat im Rahmen der Richtplangenehmigung nicht bezüglich all dieser Vorhaben verbindlich entscheiden kann, ob sie sich auf Grund des aktuellen Planungsstandes grundsätzlich als rechtmässig erweisen werden. Auch kann es nicht sachgerecht sein, die Prüfungstiefe davon abhängig zu machen, ob die Genehmigung im Rahmen einer Einzelanpassung oder einer Gesamtüberarbeitung erfolgt. Schon aus Gründen der Rechtsgleichheit unter den Kantonen muss der Beurteilungsmassstab in beiden Fällen der gleiche sein.

Im vorliegenden Fall hat die ENHK dargelegt, aus welchen Gründen sie an der Rechtmässigkeit der Erweiterung des Abbaugeländes Bethlehem zweifelt. Sie hat mehrere Augenscheine durchgeführt und legt ihrer Beurteilung eine detaillierte Würdigung der konkreten Verhältnisse zu Grunde.

Das BUWAL seinerseits widersetzt sich einer Festsetzung des Abbaugeländes nicht, erwartet aber, dass der Kanton ihm aufzeigt, wie er gedenkt, den schwerwiegenden Eingriff in die geschützte Moränenlandschaft mittels Ersatzmassnahmen wieder gut zu machen. Um die Frage der Rechtmässigkeit der Erweiterung des Abbaugeländes Bethlehem schlüssig beantworten zu können, ist ein Abwägungsprozess in einer Feinheit notwendig,

der nicht Gegenstand der Richtplangenehmigung sein kann. Dies gilt selbst dann, wenn Art. 6 Abs. 2 NHG mangels Vorliegen einer Bundesaufgabe nicht zur Anwendung kommt, verpflichtet doch auch das RPG – insbesondere in den Artikeln 1, 3 und 17 – dazu, besonders schöne und wertvolle Landschaften zu schützen. Zudem gibt es Lehrmeinungen, welche aus der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung ableiten, die Schutzwirkung des BLN müsse *ausserhalb* der Erfüllung von Bundesaufgaben die gleiche sein wie *bei* der Erfüllung von Bundesaufgaben (einen Überblick dazu verschafft JÖRG LEIMBACHER, Bundesinventare, VLP-Schriftenfolge Nr. 71, Bern 2000, S. 71 f.). Für diesen feinen Abwägungsprozess zur verbindlichen Beurteilung der Rechtmässigkeit eines Vorhabens sieht das RPG das Verfahren der Nutzungsplanung vor.

Wie das BUWAL zu Recht ausführt, wird die Verwirklichung des Vorhabens zumindest die Anordnung geeigneter Ersatzmassnahmen erfordern. Um die unbestrittenermassen besonders wertvolle Landschaft bestmöglich schonen zu können, erscheint es gerechtfertigt, dem Antrag des BUWAL statt zu geben und im Sinne einer Auflage den Kanton zu verpflichten, das BUWAL zu den vorgesehenen Ersatzmassnahmen anzuhören. Das BUWAL wird selber dafür besorgt sein können, das Fachwissen der ENHK in seine Stellungnahme einfließen zu lassen.

Eine Genehmigung des Richtplans ist dann zu verweigern, wenn ein Richtplanvorhaben die raumwirksamen Aufgaben des Bundes oder der Nachbarkantone nicht sachgerecht berücksichtigt, wenn also Konflikte darüber in Frage stehen, wie der Standortkanton einerseits und der Bund oder ein Nachbarkanton andererseits von ihrem räumlichen Ermessen Gebrauch machen wollen. Ob allein die Tatsache, dass ein zur Genehmigung stehendes Vorhaben innerhalb eines BLN-Gebietes liegt, dem Bund eine Entscheidkompetenz einräumt, welche ein räumliches Ermessen beinhaltet, ist fraglich. Im vorliegenden Verfahren macht selbst das BUWAL nicht geltend, der Bund verfüge über ein entsprechendes Ermessen, und widersetzt sich folglich der Genehmigung nicht. Die Frage muss daher vorliegend nicht abschliessend beantwortet werden.

Zusammenfassend erweist sich die Richtplananpassung betreffend Überführung des Teilrichtplans Abbau- und Rekultivierungsgebiete vom 25. September 1997, Abbaugbiet Bethlehem, in den kantonalen Richtplan als genehmigungsfähig, unter explizitem Hinweis darauf, dass über die Rechtmässigkeit des Vorhabens im Rahmen der Nutzungsplanung entschieden wird, und mit der Auflage, dass das BUWAL zu den vorgesehenen Ersatzmassnahmen noch angehört werden muss. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Richtplans wird der Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete in den Gesamtrichtplan zu integrieren sein.

3003 Bern, 13. Juli 2001

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley